

Der Einfluss europarechtlicher Entwicklungen auf das japanische Verbraucherrecht

Kunihiro Nakata *, **

- I. Vorbemerkung
- II. Verbraucherprobleme in Japan
 - 1. Die Verbraucherproblematik in Japan vor Kodifikation der Verbrauchergesetze
 - 2. Die Entstehung des Verbraucherschutzgrundgesetzes
 - 3. Das Verbraucherrecht – Wandel der Verbraucherpolitik und Reaktion auf die Veränderung typischer Verbraucherschäden
- III. Die Entwicklung des Verbraucherrechts in Europa
 - 1. Die Entwicklung des EU-Rechts
 - 2. Das Programm zum Verbraucherschutz
 - 3. Die Intensivierung der Verbraucherpolitik
- IV. Der Einfluss des europäischen Rechts auf das japanische Verbraucherrecht
 - 1. Die Richtlinie zu missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen und das deutsche AGB-Recht
 - 2. Das CISG
 - 3. Das europäische Privat- und Vertragsrecht, der DCFR
- V. Fazit
 - 1. Die Bedeutung rechtsvergleichender Forschung und das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
 - 2. Die von Japan zu erfüllende Rolle – Deutschland und Japan

I. VORBEMERKUNG

Mit diesem Symposium feiern wir den 150. Jahrestag des deutsch-japanischen Austausches und ich möchte mich zunächst für die große Ehre bedanken, heute vor Ihnen sprechen zu können. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich auch bei all denjenigen, die mir geholfen und mir die Gelegenheit zu diesem Vortrag gegeben haben, von ganzem Herzen bedanken. Da die Zeit allerdings drängt, möchte ich nun direkt in das Thema einsteigen.

* Professor für Zivilrecht an der Ryukoku Universität (Law School), Kyoto.

** Um Fußnoten erweitere deutsche Fassung des Vortrages des Verfassers. Die Vortragsform ist beibehalten. Der Verfasser dankt Herrn *Maximilian Lentz* für die sprachliche Unterstützung bei Erstellung der deutschen Fassung.

Das heutige Thema ist der Einfluss europarechtlicher Entwicklungen auf das japanische Verbraucherrecht. Hierbei ist es nötig, zunächst zu betrachten, welche europarechtlichen Entwicklungen in Japan aufgenommen wurden und welche nicht. Auf dieser Basis soll festgestellt werden, was dort in welcher Form geschaffen wurde und noch geschaffen werden wird. Beim heutigen Vortrag wird es aus zeitlichen Gründen hingegen nicht möglich sein, auf diese Einteilung in allen Einzelheiten einzugehen. Daher möchte ich nur die großen Strömungen aufgreifen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf den folgenden Punkt lenken: Wir leben in einer globalisierten Wirtschaftsgesellschaft, aber gleichzeitig bestehen eigene Gesellschaftsstrukturen fort. Demzufolge gibt es auch im japanischen Verbraucherrecht einen Teil, der durch das Vorbild der globalisierten Wirtschaftsgesellschaft determiniert ist, sowie einen anderen Teil mit Regelungen, welche die für die einzelnen Staaten, hier Japan, typische Lebensmuster widerspiegeln. In diesem Vortrag richte ich den Fokus auf die gemeinsame Entwicklungen der Globalisierung.

Das japanische Verbraucherrecht weist zudem die Besonderheit auf, im Hinblick auf die politischen Ziele der Deregulierung, Verwaltungs- sowie Justizreformen einem großen Einfluss der Politik ausgesetzt zu sein. Dieses Thema soll jedoch nicht ausführlich analysiert werden.

Bei der Analyse des Verbraucherrechts kann man die folgenden zwei Arten der Regulierung unterscheiden: einerseits öffentlich-rechtliche Vorschriften und andererseits privatrechtliche. Durch Erstere schützt der Staat Verbraucherinteressen, indem er das Handeln von Unternehmen Einschränkungen unterwirft. Es handelt sich dabei um präventive Regelungen, die gewerberechtlicher Natur sind und *ex ante* wirken. Beim zweiten regulatorischen Ansatz werden Unternehmer dadurch indirekt kontrolliert, dass der Staat den Verbrauchern privatrechtliche Schutzmöglichkeiten zugesteht. Diese Vorschriften werden *ex post* durch die Gerichte angewandt und als „Verbraucherprivatrecht“ (*shôhi-sha shihô*) bezeichnet. Auf diesem soll im Folgenden der Schwerpunkt liegen.

Wie ich später ausführen werde, dominierten in Japan traditionell präventive verwaltungsrechtliche Regelungen, wobei gegenwärtig versucht wird, ein System des Verbraucherprivatrechts aufzubauen. In Deutschland lag der Fokus ursprünglich auf einem privatrechtlichen Ausgleich zwischen Verbrauchern und Unternehmen. Unter der Entwicklung des EU-Rechts wurde dann aber verstärkt der Ansatz gewählt, Einschränkungen maßgeblich durch öffentlich-rechtliche Körperschaften vorzunehmen.

II. VERBRAUCHERPROBLEME IN JAPAN

Zunächst möchte ich die Verbraucherproblematik in Japan in zwei Perioden unterteilt betrachten:¹

1. *Die Verbraucherproblematik in Japan vor Kodifikation der Verbrauchergesetze*

Im Japan des Wirtschaftsaufschwungs traten hinsichtlich der Produktsicherheit ab der zweiten Hälfte der 1950er bis in die 1960er Jahre hinein zunehmend Probleme auf.

Ein Beispiel in Bezug auf Lebensmittel ist der *Morinaga* Trockenmilchfall von 1955. Weil hier im Herstellungsprozess von Milchpulver Arsen eingemischt worden war, starben 130 Säuglinge, die mit der Pulvermilch ernährt worden waren; 12.000 Menschen erlitten Vergiftungen. Es dauerte lange bis dieser Fall bekannt wurde und es kam erst in den 1960er Jahren zu einem gesellschaftlichen Skandal. Mit Bezug auf Arzneimittel kam es 1960 zu einem Skandal, nachdem Schwangere das Schlafmittel *Isomin* (*Saridomaido*) des Herstellers *Dai-nihon Seiyaku* eingenommen hatten und dadurch über 1000 Kinder mit Missbildungen auf die Welt kamen. Durch Falschangaben kam es 1961 zu einem Skandal, als im ganzen Land Konservendosen verkauft worden waren, die laut Verpackung Rindfleisch enthalten sollten, tatsächlich jedoch überwiegend Pferdefleisch beinhalten.

Durch solche Fälle ist die Verbraucherproblematik als gesellschaftliches Problem offensichtlich geworden und es folgten Reaktionen des Gesetzgebers. Das Arzneimittelgesetz² und das Gesetz über unbillige Prämien und irreführende Angaben³ wurden 1960 bzw. 1962 erlassen. Außerdem wurde 1961 das Teilzahlungsgeschäftegesetz⁴ erlassen, um die Ratenzahlungsprobleme bei Nähmaschinenverkäufen zu bewältigen. Die Regierung bereitete durch diese Gesetze auch das System der Verbraucherverwaltung vor.

2. *Die Entstehung des Verbraucherschutzgrundgesetzes*

Die Häufung solcher Gesetze führte 1968 zunächst zum Erlass des sog. Verbraucherschutzgrundgesetzes (heute: Verbrauchergrundgesetz)⁵. Ziel dieses Gesetzes war es, Verbraucherinteressen im allgemeinen zu schützen und zu fördern. Hierzu wurden zunächst Pflichten und Funktionen staatlicher und regionaler öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie von Unternehmen und Verbrauchern geklärt. Zudem wurden grundsätzliche

1 Zum japanischen Verbraucherrecht im Allgemeinen K. NAKATA, Neuere Entwicklungen im japanischen Verbraucherrecht, in: ZJapanR 27 (2009) 155 ff.; sowie DERS., Verbraucherschutzrecht in Japan, in: Recht in Japan 14 (2006) 31 ff.

2 *Yakuji-hô*, Gesetz Nr. 145/1960 i.d.F. des Gesetzes Nr. 84/2006.

3 *Futô keihin-rui oyobi futô hyôji bôshi-hô*, Gesetz Nr. 134/1962 i.d.F. des Gesetzes Nr. 49/2009.

4 *Kappu hanbai-hô*, gesetz Nr. 159/1961 i.d.F. des Gesetzes 49/2009.

5 *Shôhi-sha kihon-hô* (früher: *Shôhi-sha hogo kihon-hô*), Gesetz Nr. 78/1968 i.d.F. des Gesetzes Nr. 49/2009.

Felder staatlicher Maßnahmen, also beispielsweise die Schadensvorbeugung, die Angemessenheit von Normierungen und Angaben sowie die Sicherung des lautereren Wettbewerbes geregelt. Außerdem plante man, Maßnahmen zum Verbraucherschutz einheitlich auszubauen.

Das Gesetz hatte jedoch lediglich erklärenden Charakter: Es formulierte nur ein Programm und schuf dabei keine expliziten Rechte für Verbraucher. Insofern war es ineffektiv. Diese Art der Kodifikation war stark von globalen Ansichten beeinflusst (sie ähnelte Vorhaben der EU), hatte aber zumindest den Vorteil, den Ausbau des Verbraucherschutzes auf einer einheitlichen Grundlage voranzutreiben.

3. *Das Verbraucherrecht – Wandel der Verbraucherpolitik und Reaktion auf die Veränderung typischer Verbraucherschäden*

a) *Verbraucherschäden seit den 1970er Jahren – Ausweitung und Verkomplizierung*

Nach Inkrafttreten des Verbrauchergrundgesetzes traten in den 1970er Jahren verstärkt Probleme mit der Produktsicherheit im Zuge der aufkommenden Massenkonsungesellschaft auf. Zudem vergrößerte sich die Zahl der Dienstleistungsverträge in großem Umfang, womit eine Ausdifferenzierung der Schadensarten einherging. Seit den 1980er Jahren entwickelten sich die Informationstechnologien, der Dienstleistungssektor und die Globalisierung der Wirtschaft in rasantem Tempo weiter. Zudem breitete sich die Kreditkarte immer mehr aus. Diese Entwicklungen vereinfachten den Zugang der Verbraucher zu Finanzdienstleistungen, was zu Überschuldungsproblemen führte. Auch nahmen Geschäfte mit Finanzprodukten erheblich zu.

Im Zusammenhang mit Finanzprodukten ist der *Toyota Shôji*-Fall von 1985 erwähnenswert: Das Unternehmen garantierte in Verträgen für den Vertrieb und die Verwahrung von Gold hohe Zinsen und nahm rund 200 Milliarden Yen ein, die die Zuständigen des Unternehmens unter sich aufteilten. Sodann geriet die Firma in Konkurs, ohne das Gold tatsächlich aushändigen zu können und verursachte bei einer Vielzahl von Verbrauchern hohe Schäden. In den letzten Jahren häuften sich Schadensfälle bei Anlagen in Kontrakte auf japanische Rinder oder in amtlich notierte Aktien.

Vor diesem Hintergrund sind die großen Veränderungen der Wirtschaftsgesellschaft zu sehen. Hierzu gehören die Beschleunigung des Warenumsatzes durch fortschreitende Technik, Anreize durch Regulierungsänderungen, die Informationstechnik sowie die Intensivierung der Globalisierung. Es ist ein Charakteristikum dieser Zeit, dass viele Fallkonstellationen erkennbar geworden sind, in denen Verbraucher in Bezug auf Waren und Dienstleistungen in große Probleme kommen können.

b) *Die Reaktion der Legislative*

Als Abwehr gegen derartige Schäden wurden politische Entscheidungen getroffen, um die Geschäfte mit Verbraucherkrediten oder Verbraucherverträge zu regeln. Ein Beispiel

hierfür ist das Gesetz über Haustürgeschäfte (heute: Gesetz über besondere Handelsgeschäfte)⁶. Dieses Gesetz war ursprünglich im Unternehmensrecht verortet. Nach seinem Erlass ist sein Anwendungsbereich allerdings ausgeweitet worden, weswegen es nun für den privatrechtlichen Bereich auch Regelungen zwingenden Rechts umfasst.

Im Teilzahlungsgeschäftegesetz wurden zugunsten der Verbraucher ein Rücktrittsrecht und ein Widerrufsrecht in Form einer „cooling-off“-Frist geschaffen. Diese Rechte wurden 1984 auch in das Gesetz über Haustürgeschäfte übernommen. Seitdem hat sich die „cooling-off“-Frist als wichtiges Instrument im Verbraucherschutz entwickelt. Außerdem wurde 1986 vor dem Hintergrund der sogenannten „Bubble-Economy“ und den damit rasant zunehmenden Problemen bei Geschäften zur Vermögensanlage das Verwahrungsgeschäftegesetz (Gesetz über Verträge zur Anlage und zur Verwahrung bestimmter Handelswaren)⁷ erlassen.

In den 1990er Jahren war die fortschreitende Verbreitung allgemeiner zivilrechtlicher Regeln für das Verhältnis von Verbraucher und Unternehmer prägend. Sinnbild hierfür waren das Produkthaftungsgesetz⁸ (1994) und das Verbrauchervertragsgesetz⁹ (2000), auf die ich später noch eingehen werde. Darüber hinaus trat 2007 das Finanzprodukte- und Börsengesetz in Kraft,¹⁰ welches das frühere Wertpapierbörsen- und Wertpapierhandelsgesetz ablöste.

Im Folgenden möchte ich über das Verbrauchervertragsgesetz berichten. Es trat am 1. April 2001 in Kraft und war Teil des grundlegenden Wandels von einer Gesellschaft, die durch das Modell einer *ex ante* Regulierung geprägt war, hin zu einer Gesellschaft, in der das Marktgeschehen durch *ex post* Regulierungen gesteuert wird. Seit 2007 ist den Verbraucherverbänden ein eigener Unterlassungsanspruch als Maßnahme zur Durchsetzung dieser Vorschriften eingeräumt worden. Am 25. April 2008 wurde das System der Verbraucherverbandsklage dahingehend geändert, dass nun auch Handlungen zum Vertragsabschluss untersagt werden können, die sich irreführender Angaben, unlauterer Werbemaßnahmen oder unlauterer Klauseln nach dem Gesetz gegen unbillige Prämien und irreführende Angaben oder dem Gesetz über besondere Handelsgeschäfte bedienen. Diese Änderung trat 2009 in Kraft.

6 *Tokutei shô-torihiki ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 57/1976 i.d.F. des Gesetzes Nr. 49/2009.

7 *Tokutei shôhin-tô no yotaku-tô torihiki keiyaku ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 62/1986 i.d.F. des Gesetzes Nr. 49/2009.

8 *Seizô-butsu sekinin-hô*, Gesetz Nr. 85/1994; dt. Übers.: O. KLIESOW, ZJapanR 5 (1998) 163 ff.

9 *Shôhi-sha keiyaku-hô*, Gesetz Nr. 61/2000 i.d.F. des Gesetzes Nr. 49/2009; dt. Übers.: M. DERNAUER, in: ZJapanR 11 (2001) 247 ff. (Stand 2001).

10 *Kin'yû shôhin torihiki-hô*, Gesetz Nr. 25/1948, neu gefasst durch Gesetz Nr. 65/2006 i.d.F. des Gesetzes Nr. 32/2010.

c) *Vom Verbraucherschutzgrundgesetz zum Verbrauchergrundgesetz –
Der Wandel der Idee*

Die Basis dieser Entwicklung der Verbraucherpolitik ist ein neoliberales Konzept. Dies ist eine Rückkehr zu dem Konzept des „small government“ der 1980er Jahre, das auch „Reagan-Thatcherismus“ genannt wird. Weiterhin folgte es dem Wandel in der Verbraucherpolitik Europas und Nordamerikas in den 1990er Jahren. Man kann festhalten, dass durch die Einbeziehung der Lösung von Verbraucherproblemen in die Grundbegriffe des Marktwettbewerbes eindeutig eine Entwicklung in Richtung der „Eigenverantwortung“ der Verbraucher stattfindet.

Demgegenüber basierte das erwähnte Verbraucherschutzgrundgesetz auf einem wohlfahrtstaatlichen Standpunkt und gegründet sich allein auf das Konzept des „Schutzes“ von Verbrauchern. Es hatte Verbraucher als eine „gesellschaftlich schwächere“ Gruppe eingestuft und wollte sie entsprechend schützen, um ihre Situation zu verbessern.

Dieser Ansatz des Verbraucherschutzgrundgesetzes spiegelt sich in der Idee der Verbraucherpolitik des 21. Jahrhunderts nicht mehr wider. Als Ergebnis der Wende ist im Juni 2006 das Verbrauchergrundgesetz entstanden. Diese verdeutlicht den Wandel des Verbraucherkonzepts von der Schutzbedürftigkeit hin zur Eigenverantwortung. Verbraucher werden danach nicht länger nur als zu schützende Schwache, sondern auch als eigenverantwortliche „selbständige Subjekte“ qualifiziert, die zum Schutze ihrer eigenen Interessen aktiv tätig werden. Entsprechend zeigte sich die Tendenz, nicht länger auf *ex ante* Regelungen zu setzen, sondern den Ausbau von Marktregelungen verstärkt voranzutreiben, die mit Hilfe der Justiz *ex post* durchgesetzt werden.¹¹

III. DIE ENTWICKLUNG DES VERBRAUCHERRECHTS IN EUROPA

Lassen Sie uns unseren Blick nun auf Europa schwenken.

1. *Die Entwicklung des EU-Rechts*

Man kann sagen, dass es heute allgemein anerkannt ist, dass für die Gewährleistung der Waren-, Dienstleistungs- und Personenfreizügigkeit harmonisierte Maßnahmen des Verbraucherschutzes nötig sind. Außerdem lässt sich der Verbraucherschutz als eines der wichtigsten Politikfelder der EU erkennen. Anfangs wurde der Verbraucherschutz in der Gemeinschaft allerdings noch nicht für wichtig gehalten.¹²

11 Zur geschichtlichen Entwicklung des japanischen Verbraucherschutzes, J. NAGAO / K. NAKATA, N. KANO (Hrsg.), *Rekucha shôhi-sha-hô* [Lehrbuch zum Verbraucherrecht], Hôritsu Bunka-sha, Tokyo 2012.

12 Zur Entwicklung des Privatrechts der EU in japanischer Sprache: N. KANO, *EU Shôhi-sha-hô no tenkai* [Entwicklung des EU Verbraucherrechts] in: Nakata/Kano (Hrsg.), *Yôroppa shôhi-sha-hô – kôkoku kisei-hô no dôkô to nihon-hô* [Jüngste Tendenzen des Verbraucher-

2. Das Programm zum Verbraucherschutz

Ausgangspunkt war das „Vorläufige Programm für Verbraucherschutz- und Informationspolitik“ von 1975. Hier wurden grundlegende Rechte der Verbraucher geregelt. Auf Basis des ersten Programms wurden um die Mitte der 1980er Jahre eine Reihe von Richtlinien erlassen, die ich im Folgenden aufzählen möchte.

- (1) 1984 – Richtlinie über irreführende Werbung (84/450/EEC)
- (2) 1985 – Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EEC)
- (3) 1985 – Richtlinie über Haustürgeschäfte (85/577/EEC)
- (4) 1987 – Richtlinie über Verbraucherdarlehen (87/102/EEC)

Die zweite dieser Richtlinien regelt die Haftung des Produzenten für Schäden, die durch Fehler eines Produktes entstanden sind und hatte einen großen Einfluss auf den Erlass des Produkthaftungsgesetzes in Japan im Jahr 1994. Die dritte Richtlinie bestimmte Regeln für Haustürgeschäfte und führte ein Widerrufsrecht (*cooling-off*) ein. Diesbezüglich war Japan vorangegangen. Die vierte Richtlinie beinhaltet Regeln, die schriftliche Voraussetzungen und Widerspruchsrechte verbinden.

In jener Zeit erkannte die europäische Gemeinschaft die große Bedeutung der Verbraucherschutzgesetzgebung für ihre Weiterentwicklung, unabhängig davon, dass die rechtsdogmatische Begründung des Verbraucherschutzes noch ungeordnet war.

3. Die Intensivierung der Verbraucherpolitik

In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre beschleunigte sich die Bewegung zur Bildung eines einheitlichen Marktes, womit sich auch die Verbraucherschutzpolitik weiterentwickelte. Im Zuge dieser Zeit wurden die folgenden Richtlinien erlassen:

- (1) 1990 – Richtlinie über Pauschalreisen (90/314/EEC)
- (2) 1993 – Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (93/13/EEC)
- (3) 1997 – Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (97/7/EC)
- (4) 1999 – Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und Garantien für Verbrauchsgüter (1999/44/EC)
- (5) 2000 – Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EC)

rechts und des Rechts der Werbung in Europa und Japan] (Tokyo 2011) 3 ff.; und H. RÖSLER, *Yôroppa shihô oyobi shôhi-sha-hô ni okeru jakusha hôgo – kihon kôzo, genkai, kaikaku no hôkô-sei* [Der Schutz des Schwächeren im Europäischen Privat- und Verbraucherrecht – Grundstrukturen, Grenzen und Reformansätze], in: *Minshô-hô Zasshi* 137 (2008) 125-150 (Teil 1), 256-277 (Teil 2) (Übersetzung: K. Nakata). In deutscher Sprache: DERS., Schutz des Schwächeren im Europäischen Vertragsrecht – Typisierte und individuelle Unterlegenheit im Mehrebenenprivatrecht, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 73 (2009) 889-911.

Von den obigen Richtlinien hatte vor allem die zweite über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen einen großen Einfluss auf das 2000 verabschiedete Verbrauchertragsgesetz Japans (in Kraft seit 2001). Diese Richtlinie hat Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmern (Verbraucherverträge) zum Gegenstand. Darüber hinaus legt sie für Vertragsklauseln, die nicht einzeln ausgehandelt wurden, Transparenzanforderungen und Auslegungsregeln fest. Außerdem beinhaltet sie Regelungen, wann Klauseln wegen Missbräuchlichkeit nichtig sind. Ergänzend wird eine Liste missbräuchlicher Klauseln aufgeführt.

Weiterhin ist die vierte Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf (1999/44/EC) sehr wichtig. Sie wurde lediglich als ein Teil der Verbraucherschutzpolitik im gemeinsamen Markt verabschiedet, beinhaltet allerdings mit Vorschriften zur Nichterfüllung und Gewährleistung auch Regelungen, die Grundlagen des Vertragsrechts betreffen. Es ist gemeinhin bekannt, dass die Richtlinie im Prozess ihrer Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten die Grundlagen der Vertragsrechte der einzelnen Länder stark beeinflusste; die Schuldrechtsmodernisierung in Deutschland ist ein Beispiel für diesen Einfluss. Die Richtlinie wurde auch in Japan ausführlich beschrieben und ihre Methode der klaren Regelung von Vorschriften zu Verbraucherrechten wird auch bei der japanischen Zivilrechtsreform berücksichtigt.¹³

Die in den obigen Richtlinien zum Verbraucherschutz gesetzlich verordneten Maßnahmen kann man grob wie folgt aufteilen: Eine erste Gruppe enthält Regelungen zu Informationspflichten vor Vertragsschluss, um Informationsungleichgewichte auszugleichen. Als zweites wurden Widerrufsrechte für die Verbraucher nach Vertragsschluss geschaffen und als drittes die Möglichkeit, bei unangemessenen Vertragsklauseln durch zwingendes Recht zu intervenieren, auf dessen Grundlage der Vertrag nach richterlichem Ermessen für nichtig erklärt werden kann. Diese Methoden werden allesamt auch im japanischen Verbraucherrecht angewandt.

13 Siehe K. NAKATA, Das japanische Vertragsrecht unter dem Einfluß des europäischen und des deutschen Privatrechts, in: ZJapanR 24 (2007) 161 ff.; DERS., *Yōroppa keiyaku-hō – shōhi-sha-hō kara mita saimu fu-rikō-hō* [Japanisches Leistungsstörungsrecht aus Perspektive des Europäischen Vertragsrechts und des Europäischen Verbraucherrechts], in: Hōji Bd. 81 Nr. 9, 60. Dort hat der Verfasser den Reformvorschlag der *Minpō Kaisei Kenkyū-kai* [Forschungsgruppe zur Reform des Zivilrechts, geleitet von Prof. Kato] zum Leistungsstörungsrecht behandelt.

IV. DER EINFLUSS DES EUROPÄISCHEN RECHTS AUF DAS JAPANISCHE VERBRAUCHERRECHT

1. *Die Richtlinie zu missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen und das deutsche AGB-Recht*

Ich möchte jetzt noch etwas vertiefter auf die bereits im Rahmen der Entwicklung des europäischen Rechts erwähnte Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln sowie auf die Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte eingehen.

Hinsichtlich des Produkthaftungsgesetzes wurde zur damaligen Zeit in Japan über die Einführung eines Produkthaftungsprinzips, das sich in Amerika entwickelt hatte, diskutiert. Damals hatte es zunächst großen Widerstand gegeben. Als jedoch auch in Europa die entsprechende Richtlinie verabschiedet wurde, trieb dies auch die Diskussion um die Gesetzgebung in Japan stark voran. Der Inhalt war dem des EG-Rechts sehr ähnlich. Auch die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln vermittelt den Eindruck, dass sie der Verabschiedung des Verbrauchervertragsrechts in Japan Rückenwind gab. In diesem Sinne wurde der vom damaligen EG-Recht erreichte Level als Standard in Japan vergleichsweise leicht akzeptiert.

Dabei ist auch allgemein bekannt, dass das deutsche Recht und die deutsche Rechtswissenschaft einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des europäischen Rechts leisten. Durch die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln verbreitete sich die Erfahrung des deutschen Rechts, welches dieses Prinzip zur Regulierung missbräuchlicher AGB entwickelt hatte, in verschiedenen Staaten Europas. Als Grundlage der Richtlinie kann man durchaus das frühere deutsche AGB-Gesetz erkennen.

Weiterhin hat die deutsche Rechtswissenschaft über die ehemalige EG hinaus eine wichtige Funktion für Japan, wo Entwicklungen oder Resultate des europäischen Rechts rezipiert werden. An dieser Stelle möchte ich auch meine eigenen Erfahrungen einbringen:

Im Japan der Mitte der 1990er Jahre hatte in Japan eine ernsthafte Diskussion zur Anpassung des Vertragsrechts begonnen. Eine Forschungsgruppe um Professor *Ishida*, an der ich beteiligt war, hatte bereits kurz davor mit einer Untersuchung des deutschen AGB-Gesetzes begonnen. Das Ergebnis wurde in Form einer Kommentierung des deutschen AGB-Gesetzes zusammengefasst, wobei diese allerdings sowohl materielles Recht als auch Prozessrecht umfasste.¹⁴ In dieser Zeit wurde die Publikation von einer Gruppe von Verbrauchernanwälten, die für einen Gesetzgebungsprozess zu einem japanischen AGB-Gesetz warben, hoch gelobt und wie eine Bibel behandelt.

Ebenfalls in jener Zeit brach ich gemeinsam mit einer Gruppe von Wissenschaftlern und Rechtsanwälten zu einer Untersuchung der tatsächlichen Lage nach Europa auf. Im Rahmen der Untersuchung Deutschlands besuchten wir Frankfurt am Main und dort den

14 Vgl. K. ISHIDA (Hrsg.), *Chûshaku doitsu yakkan kisei-hô* [Kommentar zum deutschen AGB-Gesetz] (Tokyo 1999).

mittlerweile verstorbenen Professor *Wolf*, seinerzeit eine Autorität des AGB-Rechts. Professor *Wolf* erklärte, dass, auch wenn allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des Gesetzes nur ein einziges Mal angewendet würden, sie bei der Möglichkeit einer wiederholten Anwendung dennoch als AGB zu qualifizieren seien. Weiterhin stellte bei dieser Gelegenheit auch ein Richter eines japanischen Distriktgerichts Fragen zu der Beobachtung, dass Urteile zu unlauteren Klauseln in der Wahrnehmung der Bürger eine sehr zügige Behandlung erfahren würden. Dies ließ uns die Vollständigkeit des deutschen Rechtssystems gewahr werden.

Außerdem besuchten wir das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, wo wir Gelegenheit zur Diskussion mit weiteren Größen des AGB-Rechts, wie Professor *Kötz* und Professor *Basedow* bekamen. Ferner sprachen wir mit Professor *Ulmer*. Hierbei waren wir von der Aussage, dass allgemeine Regelungen zum Verbraucherschutz herangezogen würden, tief beeindruckt. Im Anschluss besuchten wir in Berlin den Bundesverband der Verbraucher und diskutierten Probleme der Praxis sowie über die Ausrichtung der Reform.

Im niederländischen Utrecht suchten wir Professor *Hondius* auf und befragten eine Reihe von Wissenschaftlern und Anwälten. Die Untersuchungsgruppe insgesamt, aber auch ich persönlich, lernten viel aus diesem Austausch mit europäischen Wissenschaftlern und Praktikern und erhielten Zuversicht für unsere Gesetzgebung. Vor allem die Sammlung deutscher Entscheidungen und der darauf gründenden Diskussion hatte einen großen Einfluss auf die japanische Gesetzgebung. Beispielsweise werden in den sog. „Grundlegenden Richtlinien“ der derzeitigen Reform des japanischen Schuldrechts Regelungen vorgeschlagen, die der Struktur der deutschen AGB-Regelung entsprechen.¹⁵ In jedem Fall ist es unerlässlich bei einer Betrachtung des europäischen Rechts, auch die entsprechende Entwicklung des deutschen Rechts heranzuziehen.

Die Anwälte, die zum ersten Mal Europa besuchten, konnten am eigenen Leib erfahren, dass das zu jener Zeit in Japan nicht existente AGB-Recht in Deutschland und anderen europäischen Staaten bereits in großem Umfang in der Praxis umgesetzt wurde. Dies ermutigte sie, die anschließende Bewegung zur Gesetzgebung in Japan voranzutreiben. Weiterhin engagierten sich Mitglieder der Anwaltsgruppe für den Erlass eines Verbrauchervertragsrechts, erkämpften dessen Verwirklichung und gaben später einen Kommentar heraus, in dem sie ein klares Bild des Verbraucherschutzes aus Sicht der Praxis zeichneten.¹⁶ Ein Mitglied dieser Gruppe ist mittlerweile Direktor des Nationalen Zentrums für Verbraucherbelange Japan (*Kokumin Seikatsu Sentā*) geworden. Andere

15 Zu den Richtlinien siehe MINPŌ SAIKEN-HŌ KAISEI KENTŌ I'IN-KAI, *Saiken-hō kaisei no kihon hōshin* [Grundprinzipien der Schuldrechtsreform], Bessatsu NBL 126, 105 ff.

16 NIHON BENGŌ-SHI RENGŌ-KAI SHŌHI-SHA TAISAKU I'IN-KAI [Arbeitsgruppe der Japanische Rechtsanwaltskammer für Verbrauchermaßnahmen] (Hrsg.), *Konmentaru shōhi-sha keiyaku-hō* [Kommentar zum Verbrauchervertragsgesetz], (Tokyo 2001); die zweite Auflage erschien inzwischen 2010.

bemühen sich mittels Verbraucherverbänden und wieder andere kämpfen bei Rechtsstreitigkeiten zum Verbrauchervertragsgesetz in vorderster Reihe.

Ich denke, dass die Forschungsgruppe aus Anwälten der japanischen Anwaltskammer, trotz der mit 10 Tagen kurz bemessenen Dauer ihres Aufenthaltes in Europa großen Nutzen aus den Erfahrungen dieses Forschungsaufenthaltes ziehen und eindrucksvolle Ergebnisse vorzeigen konnte. Bestimmte Ergebnisse konnten dabei angesichts der Kurzzeitigkeit des seinerzeitigen Aufenthaltes natürlich nur auf der Grundlage der langen Tradition des deutsch-japanischen Austausches erzielt werden.

2. *Das CISG*

Als nächstes möchte ich als den *mittelbaren* Einfluss des europäischen Vertragsrechts auf das japanische Verbraucherrecht darstellen.

Zunächst gehe ich auf das UN-Kaufrecht (CISG) ein. Hierbei handelt es sich um ein Abkommen zum Handel zwischen Kaufleuten, weswegen man es zunächst fälschlicherweise als irrelevant für das Verbraucherrecht bezeichnen könnte. Indes orientierte sich beispielsweise die EG-Richtlinie zum Handel mit beweglichen Sachen strukturell an dem CISG. Das CISG hat also eine große Bedeutung, wenn man an die Struktur des Verbrauchervertrages denkt und wird darüber hinaus zur Modernisierung des Vertragsrechts herangezogen.

Japan entschloss sich erst im Jahr 2009 dem CISG beizutreten. Die Gründe, aus denen Japan dieses Übereinkommen zunächst lange Zeit nicht ratifiziert hatte, vermag ich nicht genau zu bezeichnen; einer war aber sicherlich, dass das CISG stark vom System des deutschen Rechts, das die Basis des japanischen Rechts bildet, abweicht.

Das CISG ist ein Abkommen über internationale Handelsverträge und war bisher Forschungsgegenstand von Rechtswissenschaftlern des internationalen und des Handelsrechts. Es erlebte zwar durch einige Privatrechtswissenschaftler bahnbrechende Erforschung; jedoch wurde die Bedeutung seiner Erforschung und der Vermittlung im Unterricht von vielen Privatrechtswissenschaftlern des nationalen Rechts leider nicht erkannt. Damals gab es zwar keinerlei Bestrebungen, dem CISG beizutreten, aber ich hatte seine Bedeutung als Grundlage für ein europäisches Vertragsrecht erkannt. Zusammen mit einigen Kollegen gingen wir die Arbeit in einer Forschungsgruppe an und als Ergebnis veröffentlichten wir zwei Bände einer Kommentierung, die Einfluss auf viele Privatrechtswissenschaftler haben sollte.¹⁷ Die Arbeit bediente sich auch tiefgründiger Forschung aus Deutschland.¹⁸ Ich habe mit großer Freude gehört, dass diese Forschung auch für die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des CISG in Japan Verwendung fand.

17 M. KAI u.a. (Hrsg.), *Chūshaku kokusai tōitsu baibai-hō* [UN-Kaufrecht] Bde. 1 und 2 (Tokyo 2001 und 2003).

18 Hierbei wurden u.a. folgende Kommentare häufig zitiert: U. MAGNUS / J. STAUDINGER, *Wiener UN-Kaufrecht (CISG)* (Berlin 1999); P. SCHLECHTRIEM (Hrsg.), *Internationales UN-Kaufrecht* (Tübingen 1996).

Da zudem *Ernst Rabel* als der Vater des CISG bezeichnet wird,¹⁹ kann man wohl sagen, dass die deutsche Rechtswissenschaft erneut Einfluss auf Japan genommen hat, nachdem das Land dem CISG beigetreten ist.²⁰

3. *Das europäische Privat- und Vertragsrecht, der DCFR*

Das dritte wichtige Feld neben den vorstehend genannten Themen, welches sogar einen breiteren Umfang hat, ist die Entwicklung des europäischen Privat- und Vertragsrechts. Eine Methode, um das europäische Privatrechts in seiner Gesamtheit zu betrachten, ergibt sich aus der Lektüre des Werkes „Methoden der Rechtsvergleichung“ von *Zweigert/Kötz*.²¹ Allerdings wurde der von Professor *Kötz* verfasste, zweite Teil der Schrift zum Privatrecht nicht ins Japanische übersetzt. Nachdem der Inhalt des Werks von *Kötz* unter dem Titel „Das europäische Vertragsrecht“ überarbeitet und im Jahr 1996 veröffentlicht worden ist,²² nahm ich dies zum Anlass, mit Professor *Shiomi* und Professor *Matsuoka* 1999 eine Übersetzung zu veröffentlichen, die großen Anklang fand.²³ Danach übersetzten wir die von der Lando-Kommission herausgegebenen *Principles of European Contract Law (PECL)* mitsamt der Kommentierungen und Anmerkungen.²⁴ Dies wurde sowohl bei der Arbeit der Forschungsgruppe um Professor *Uchida* an den „Grundlegenden Richtlinien“, als auch als Vergleichsliteratur für Arbeiten der Kommission an der derzeitigen Schuldrechtsreform herangezogen. Weiterhin sind in einer Buchreihe gesellschaftswissenschaftlicher Forschung an der *Ryūkoku Universität* vier Werke zur Untersuchung des europäischen Privat-, Vertrags- und Verbraucherrechtes erschienen.²⁵

-
- 19 H. RÖSLER, Siebzig Jahre Recht des Warenkaufs von Ernst Rabel – Werk- und Wirkgeschichte, in: *RabelsZ* 70 (2006) 793-805; in jap. Übersetzung von Y. Nishitani / M. Iwamoto als *Ernst Rabel to uin baibai-hô jôyaku* [Ernst Rabel und das Wiener Kaufrecht], in: *Minshô-hô Zasshi* 138 (2008) 261 ff., veröffentlicht.
- 20 Zum neuesten Lehrbuch über das CISG in japanischer Sprache u.a., K. NAKATA / Y. SHIOMI / H. MATSUOKA (Hrsg.), *Kokusai buppin baibai jôyaku* [CISG] (Tokyo 2010).
- 21 H. KÖTZ / K. ZWIEGERT, Einführung in die Rechtsvergleichung (Tübingen 1999).
- 22 H. KÖTZ, Europäisches Vertragsrecht, Bd. 1 (Tübingen 1996); japanische Übersetzung: K. NAKATA, Y. SHIOMI UND H. MATSUOKA, *Yôroppa keiyaku-hô* (Tokyo 1999).
- 23 Es handelt sich mit einem Preis über 10.000 Yen zwar um ein sehr teures Buch, aber trotzdem habe ich gehört, dass schon rund 1.000 Exemplare verkauft wurden.
- 24 LANDO U.A. (Y. Shiomi / K. Nakata / H. Matsuoka, Hrsg. und Übers.), *Yôroppa keiyaku-hô gensoku I, II, III* [Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts I, II, III] (Tokyo 2006 und 2009).
- 25 Zum europäischen Privat- und Verbraucherrecht sind bereits vier Sammelbände unserer Forschungsgruppe erschienen: Y. KAWASUMI / K. NAKATA / Y. SHIOMI / H. MATSUOKA (Hrsg.), *Yôroppa shihô no dôkô to kadai* [Tendenzen und Probleme des europäischen Privatrechts] (Tokyo 2003); DIES., *Yôroppa shihô no tenkai to kadai* [Entwicklungen und Probleme des europäischen Privatrechts] (Tokyo 2008); DIES., *Yôroppa shihô no genzai to nihon-hô no kadai* [Gegenwart des europäischen Privatrechts und Probleme des japanischen Rechts] (Tokyo 2011); K. NAKATA / N. KANO (Hrsg.), *Yôroppa shôhi-sha-hô kôkoku kisei-hô no dôkô to nihon-hô* [Jüngste Tendenzen des Verbraucherrechtes und des Rechts der Werbung in Europa und Japan] (Tokyo 2011).

Hierbei sind auch Manuskripte von Vorträgen von Professor *Basedow*, Professor *Kötz* und Professor *Zimmermann* in Japan berücksichtigt worden.

Ferner konzentriert man sich in Japan derzeit auch auf die Entwicklungen des DCFR, des Verbraucher-*acquis* sowie des *Common European Sales Law*; die diesbezügliche Forschung geht voran. Es ist geplant, den DCFR zu übersetzen. Diese Entwicklungen in Europa sind für die Analyse des japanischen Verbraucherrechts sehr wichtig.

Die Hinweise der deutschen Rechtswissenschaft zum schnellstmöglichen Angehen von Problemen sowie die Richtungen der Lösungsansätze könnten bei der Analyse des europäischen Rechts nützliches Material für japanische Wissenschaftler sein. So hatte auch die deutsche Schuldrechtsreform 2002 auf Japan dahingehend große Auswirkungen, dass sie vor Augen führte, wie dringend das Vertragsrecht reformiert werden muss. Es gibt zwar unterschiedliche Ansichten darüber, dass die Verbraucherdefinition sowie Regelungen zu Verbraucherverträgen bei der Neufassung aufgenommen wurden, aber in jedem Fall erfuhren diese Themen große Beachtung. In Japan wird es bei der Zivilrechtsreform eine große Diskussion darüber geben, wie der Verbraucherbegriff und Vorschriften zu Verbraucherverträgen in das japanische Zivilgesetz²⁶ inkorporiert werden sollen.²⁷

V. FAZIT

1. *Die Bedeutung rechtsvergleichender Forschung und das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*

Diese Entwicklungen des europäischen Rechts wurden durch die deutsche Rechtswissenschaft vorangetrieben bzw. nutzten deren Grundgedanken zur Analyse. Als Voraussetzung fand ein privatrechtlicher Vergleich der PECL und des DCFR statt. Die japanische Rechtswissenschaft nutzt diese Analyse durch die deutsche Wissenschaft als Medium, um das europäische Vertragsrecht zu analysieren.

Hierbei möchte ich aus eigener Erfahrung die Rolle des *Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Privatrecht* in Hamburg besonders hervorheben.²⁸ Dort wird ein Ort für den beständigen persönlichen Austausch mit Wissenschaftlern aus europäischen Staaten und Staaten der ganzen Welt geboten; ideale Forschungsbedingungen werden sichergestellt und durch die angenehmen Lebensbedingungen im Gästehaus

26 *Minpô*, Gesetze Nr. 89/1896 und 91/1898 i.d.F. des Gesetzes Nr. 74/2011; dt. Übers. A. KAISER, *Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache* (Köln 2008) (Stand 2008).

27 K. NAKATA, *Japanisches Verbrauchervertragsrecht – Einfluss des europäischen Privatrechts und aktuelle Reformvorschläge*, in: *ZJapanR* 30 (2011) 211 ff.

28 Vgl. J. BASEDOW, *Der Standort des Max-Planck-Instituts – zwischen Praxis, Rechtspolitik und Privatrechtswissenschaft*, in: *Basedow / Drobnig u.a. (Hrsg.), Aufbruch nach Europa – 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht* (Tübingen 2001) 3-16; in die japanische Sprache übersetzt von K. Nakata in: KAWASUMI U.A. (Hrsg.), *Yôroppa shihô no tenkai to kadai* (Tokyo 2008) 67-84.

der Universität Hamburg vervollständigt. Der Austausch mit Wissenschaftlern, die beim europäischen Privatrecht in vorderster Reihe wirken, ist für uns unerlässlich, um nützliche Informationen aus der schier unermesslichen Informationsquelle des Europarechts zu extrahieren und diversifiziert analysieren zu können. Für die rechtsvergleichende Forschung ist ein solcher „Ort der Begegnung“ nötig. Auch ich hatte das große Glück, dies zu erfahren und verstehe somit dessen Bedeutung. Privatrechtsvergleichung ist selbstverständlich nicht auf das Gebiet Europas begrenzt, sondern wird auch für Ostasien benötigt. Insbesondere Japan, China und Korea, die dem CISG beigetreten sind, werden in Zukunft die für die Entwicklung eines gemeinsamen Privatrechts zentralen Staaten sein. Auch diese Staaten bedürfen eines Ortes beständiger Kommunikation, um beispielsweise die Beziehungen zum europäischen Recht zu analysieren oder auf eine mögliche gemeinsame, einheitliche Privatrechtsgestaltung für Ostasien hinzuwirken.

Wenn Japan, das als erstes Land die fortgeschrittene Rechtskultur Europas übernommen hat, ein „Zentrum zur Vergleichung des Privatrechts“ als einen solchen Ort der Begegnung nicht nur für Ostasien, sondern für die gesamte Welt eröffnen und betreiben würde, könnte es sicher eine wichtige Rolle einnehmen.

Auch für den Kontakt mit Europa und Deutschland wäre ein solches Forschungszentrum sicher effektiv und erfolgreich. Ich möchte hierfür ein Beispiel anführen. Wie ich bereits beschrieben habe, ist die Diskussion in Japan, wie man mit den Regelungen zum Verbrauchervertragsrecht in Bezug auf das Zivilgesetz verfahren soll, ein solches Problem. Diese Frage stellt sich sowohl auf der europäischen als auch auf der globalen Ebene. Wenn die Arbeiten an der japanischen Zivilrechtsreform eine Antwort finden würde, könnte man der weltweiten Privatrechtswissenschaft und der Arbeit der Gesetzgebung wertvolle Materialien zur Verfügung stellen. In dieser Hinsicht könnte das japanische Privatrecht eine internationale Bedeutung erlangen.

2. Die von Japan zu erfüllende Rolle – Deutschland und Japan

Die Pflicht von uns Rechtswissenschaftlern ist, egal ob in der Wissenschaft oder in der Gesetzgebung, gutes Recht zu schaffen. Das künftige novellierte Zivilrecht Japans wird die zwischenzeitliche Entwicklung der japanischen Rechtswissenschaft widerspiegeln und es ist geplant, dass es auch die von ihr entwickelten Lösungsmethoden reflektieren wird. Auf der anderen Seite hat Deutschland inzwischen eine Führungsrolle darin übernommen, die Vereinheitlichung des europäischen Rechts zu fördern. Japan sollte als Partner Deutschlands in Ostasien auf diesem zuerst in Europa beschrittenen Weg eine weiterführende Rolle übernehmen.

Hierbei liegt die Stärke Japans, wie auch Deutschland, nicht darin, dass es den Bewegungen des europäischen oder amerikanischen Rechts direkt nachfolgt. Die Kraft besteht vielmehr darin, dass diese Bewegungen, nachdem sie analysiert wurden, anhand der immanenten Probleme des eigenen Staates erneut umsichtig und sorgfältig überprüft werden können. In Japan basiert das durch diese sorgfältige Untersuchung und Prüfung

präsentierte „Recht“ entsprechend auf wohldurchdachten Erkenntnissen. So enthält beispielsweise das Verbrauchervertragsrecht nicht nur Regelungen zu unlauteren Klauseln, sondern ist auch auf Vorschriften zur Willenserklärung ausgeweitet, um die Entschlussfreiheit der Vertragsparteien zu gewährleisten. Man kann sagen, dass diese japanische Tradition seit der Kodifikation des ZG in der *Meiji*-Zeit andauert. Die Modernisierung und Internationalisierung des japanischen Vertragsrechts kann auch in diesem Sinne erklärt werden.²⁹

Hierbei wird die Vereinheitlichung und Vergemeinschaftung von Recht eine wichtige Entwicklung für unsere Gesellschaft sein. Wir wissen, wie schwierig es ist, in einer globalisierten Gesellschaft Verständnis für Gemeinschaft zu erhalten. Spüren wir nicht gerade deswegen etwas Anziehendes in Bezug auf Vereinheitlichung und Vergemeinschaftung? Dies können wir nur verwirklichen, indem wir ein „besseres Recht“ anbieten. Ich verspreche mich, anzustrengen, dass die Zivilrechtsreform in Japan der Welt ein solches „besseres Recht“ anbieten wird und möchte damit meinen Vortrag schließen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

29 Siehe NAKATA, Fn. 13.